

BUND Kreisgruppe Göttingen • Geiststraße 2 • 37073 Göttingen

Stadt Göttingen
Fachdienst 61.1 – Stadt- und Verkehrsplanung
Hiroshimaplatz 1-4
37028 Göttingen

per Mail an: planbeteiligung@goettingen.de

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland – BUND
Landesverband
Niedersachsen e.V.

Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen
Telefon 0551 / 56 1 56

mail@bund-goettingen.de
www.bund-goettingen.de

Ihr Zeichen
61 26 45

Unser Zeichen
973 Med

Ihre Nachricht vom
14.03.2023

Datum
Göttingen, den 03.04.2023

Bebauungsplan Göttingen–Geismar Nr. 45 „Nahversorgungszentrum Kieseestraße“ Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und sonstiger Verbände

Hier: Stellungnahme des BUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zum oben genannten Vorgang. Wir bitten Sie gleichzeitig um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieser Stellungnahme.

Die BUND Kreisgruppe Göttingen nimmt zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung und macht folgende Einwendungen geltend. Die Stellungnahme wird aufgrund §10 Buchstabe f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Wir begrüßen die geplante Umgestaltung des Areals im Sinne einer besseren Flächennutzung und einer ökologischen Aufwertung.

Flächenversiegelung und Bebauung

Die derzeitige große Parkplatzfläche ist zu entsiegeln. Im Normalbetrieb stehen derzeit die Hälfte bis zwei Drittel der Parkfläche leer. Grundsätzlich ist die Flächenversiegelung so gering wie möglich zu halten. Daher fordern wir, dass mehr in die Höhe gebaut wird. In § 1a Abs. 1 S. 1 NAGBNatSchG ist festgelegt, dass die „Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren“ ist. Diese Vorgabe verlangt vor allem eine kompakte Siedlungsstruktur. Daher sollte die Zahl der Vollgeschosse auf min. zwei festgelegt werden. Bei jeder einzelnen Planung muss die Neuversiegelung so gering wie möglich gehalten werden.

Hausanschrift:
BUND Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen

Geschäfts- und Spendenkonto:
BUND Kreisgruppe Göttingen
IBAN DE36 2605 0001 0000 5123 68
BIC: NOLADE 21 GOE
Sparkasse Göttingen

Vereinsregister:
Hannover VR 3534
Steuernummer:
20/206/20639

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

Beim Abriss des derzeitigen Gebäudes sollte der Abraum nach Materialien getrennt und wo möglich Baumaterialien, z. B. Gipskartonplatten, recycelt werden. Bei der Neubebauung sollten ressourcenschonende und umweltfreundlichere Baumaterialien verwendet werden, die auch dem Klimaschutz nützen. Für die Dämmung sollte der KfW 40 Standard vorgegeben werden.

Mobilität und Stellplätze

Das Nahversorgungszentrum Kieseer ist umgeben von Wohngebieten und kann von vielen Kund*innen zu Fuß und per Rad erreicht werden. Fußgänger*innen und Radfahrer*innen sollten das Zentrum sicher und getrennt vom PKW-Verkehr erreichen. Getrennte Fuß- und Radwege sollten von der Kieseerstraße, am Ostrand der Baufläche entlang, und von der Karl-Methestraße, von Süden her, zu den Gebäuden führen. Vor dem Zentrum sind ausreichend und sichere Fahrradabstellanlagen, wenn möglich mit Überdachung, zu installieren. Auch Raum für das Abstellen von Lastenfahrern und Fahrrädern mit Anhängern ist vorzusehen.

Es ist sinnvoll, dass die Bushaltestelle „Stadtsteg“ an der Kieseerstraße, möglichst nah an die Fußgänger Bewegung zum Nahversorgungszentrum umgelegt wird.

Die Nutzung des Untergeschosses des derzeitigen Gebäudes, als Parkgarage für PKW, halten wir für sehr sinnvoll. Ebenerdige Parkplätze für PKW sollten auf das bauordnungsrechtlich zwingend erforderliche Ausmaß reduziert werden. Die Anordnung der Stellplätze sollte die günstige/einfache Installation von PV-Überdachungen ermöglichen. An allen Parkplätzen sollten Ladestationen für E-Mobilität vorgesehen werden. Auf dem Gelände ist mindestens ein Parkplatz für ein Car-Sharing-Angebot zu errichten.

Wege und Stellplätze sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie § 84 NBauO wasserdurchlässig zu errichten (wassergebundene Decke, Rasengittersteine, Dränbeton, Schotterrasen oder Pflaster mit min. 20 % Fugenananteil).

Energieversorgung und Energieeinsparung

Die Installation von PV-Anlagen auf den Gebäuden muss zwingend erfolgen. Gemäß dem "Faktenpapier: Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung" (1) kann die Gemeinde die Installation von Solaranlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung im B-Plan vorschreiben. Macht die Gemeinde von dieser Möglichkeit Gebrauch, werden auf regionaler Ebene die negativen Auswirkungen der Klimaveränderungen gedämpft. Darüber hinaus sollte es, spätestens seit der aktuellen Energiekrise, im eigenen Interesse der Firmen sein, sich möglichst autark mit Energie zu versorgen.

Mindestens muss es Festsetzungen für ein Verbot fossiler Brennstoffe geben. Rechtliche Hintergründe und Muster-Festsetzungen finden Sie im Faktenpapier „Neubaugebiete - Muster-Festsetzungen für ein Verbot fossiler Brennstoffe in Bebauungsplänen“ (2). Der Anschluss an das Nahwärmenetz Geismar sollte geprüft werden.

Dunkle Fassaden verursachen eine Überhitzung des Gebäudes und der näheren Umgebung. Daher sollte festgesetzt werden, dass Gebäudefassaden nur in hellen Farben oder mit einer Begrünung zulässig sind.

Gebäudebegrünung

Dach- (in Verbindung mit pV-Modulen) und Fassadenbegrünungen der Gebäude sollten möglichst vollumfänglich erfolgen und notwendige Rankhilfen angebracht werden. Daher sollte festgesetzt werden, dass bei den Gebäuden mindestens zwei Wandflächen pro Gebäude dauerhaft mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen sind. Gebäudebegrünungen stellen eine effektive ökologische Aufwertung dar: Sie besitzen eine Klima regulierende Wirkung, halten die Luft rein, tragen zur Erhöhung der biologischen Vielfalt bei und stärken die Erholungswirkung. Zudem haben sie durch ihre ökologischen Vorzüge auch ökonomische Vorteile.

Grünkonzept

Das Planungsgebiet ist mit einem mindestens zwei Meter breiten Pflanzstreifen im Süden, Westen und Norden zu umgeben. Hier sollen einheimische Strauchgehölze und die vorhandenen Bäume erhalten werden, aber die Lücken durch einheimische Straucharten und großkronige Laubbäume (z. B. Ahorne, Linden) ergänzt werden. Auf der nicht bebauten, inneren Fläche sollen als Klimaanpassungsmaßnahme ebenfalls großkronige, schattenspendende und Lärm reduzierende Bäume gepflanzt werden. Der angedachte Quartiersplatz soll in einem verkehrsarmen Bereich geplant werden. Hier sollten blütenreiche Staudenbeete angelegt werden und Bänke zum Ruhen einladen.

Artenschutz

Die Staudenbeete, einheimische Straucharten und Bäume sowie die Fassadenbegrünung schaffen Habitate und bieten Nahrungsquellen insbesondere für Insekten und Vögel.

Aber auch bei den Gebäuden sollte eine den Artenschutz fördernde Bauweise angewandt werden, die auch Nistmöglichkeiten für Vögel (insbesondere Mauersegler und Schwalben) und Fledermäuse vorsieht. Für weitere Informationen hierzu empfehlen wir das Praxishandbuch „Artenschutz bei Gebäudesanierungen“ (3), was auch bei Neubebauungen anwendbar ist.

Auch das unterschätzte Thema „Vogelschlag an Glas“ sollte bei der Planung der Gebäude Berücksichtigung finden. Informationen dazu finden Sie z. B. im Factsheet der Außenstelle Natur (4).

Licht spielt eine wesentliche Rolle für fliegende, nachtaktive Insekten. Für sie sind künstliche Lichtquellen ein Problem, da ihre Orientierung und ihr natürlicher Lebensrhythmus gestört werden. Deshalb weisen wir darauf hin, dass bei jeglicher Außenbeleuchtung (während und nach der Bauphase) auf insektenschonende Leuchtmittel zurückgegriffen werden sollte und dies entsprechend in den textlichen Festsetzungen festzuhalten ist. Es sollte ein Beleuchtungskonzept entwickelt werden, in dem die Standorte der Leuchtmittel, die Beleuchtungsintensität und die Zeiträume der Beleuchtung möglichst sparsam festgelegt werden. Nähere Informationen zum Thema finden Sie z. B. im „Österreichischen Leitfaden Außenbeleuchtung“ (5).

Regenwassernutzung

Ein nachhaltiger Umgang mit Wasser ist wichtig für Umwelt und Mensch. Dafür ist eine ortsnahe Bewirtschaftung mit Regenwasser als Regenwasser-Rückhaltung in bebauten Gebieten unumgänglich. Im Wasserversorgungskonzept des Landes Niedersachsen (6) wird die Nutzung von Regenwasser ebenfalls gefordert. Deshalb sollte die Gewinnung und Nutzung von Regenwasser im beplanten Gebiet integriert und vorge-

schrieben werden. Gerade bei einer Neubebauung muss der Aspekt der Regenwassernutzung beachtet werden. Nähere Informationen hierzu finden Sie in der Publikation des Bayerischen LfU (7).

Die genannten Punkte dienen dem Klimaschutz und dem Erhalt der Biodiversität. Insbesondere vor dem Hintergrund einer massiven Flächenversiegelung und einem dramatischen Rückgang der Biodiversität sind sie zwingend notwendig. Außerdem tragen sie zu einem gesünderen Wohlbefinden der dort arbeitenden, einkaufenden und in der Nachbarschaft lebenden Menschen bei.

Bitte informieren Sie uns über das weitere Vorgehen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Astrid Müller, Geschäftsstellenleiterin BUND Göttingen

Sachbearbeitung: Dr. Ralph Mederake
Arbeitskreis Verbandsbeteiligung des BUND Göttingen
im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen

Literatur

(1) Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (2021): Faktenpapier - Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung. URL: https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/2021-03-17_PV-Kommunen_Faktenpapier-2.pdf

(2) Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (2022): Faktenpapier „Neubaugebiete - Muster-Festsetzungen für ein Verbot fossiler Brennstoffe in Bebauungsplänen“. URL: https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/_downloads/FaktenpapiereLeitfaeden/2022-01-05_Musterfestsetzung_Verbot-fossile-Brennstoffe.pdf?m=1641986229&

(3) Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Niedersachsen e.V. (2016): Artenschutz bei Gebäudesanierungen – ein Praxishandbuch für das ausführende Handwerk, für Planer und Bauherren. URL: https://www.bund-niedersachsen.de/fileadmin/niedersachsen/publikationen/naturschutz_in_der_stadt/BUND_Praxishandbuch_Artenschutz_bei_Gebaeudesanierungen_2016_Web.pdf

(4) Bodensee-Stiftung (2022): Factsheet "Vogelschlag - Ursachen und Lösungen". URL: <https://www.biodiversity-premises.eu/files/Bilder/Documents/Publikationen/Fact%20Sheet%20Vogelschlag.pdf>

(5) Amt der Burgenländischen Landesregierung (2017): Österreichischer Leitfaden Außenbeleuchtung. URL: <http://www.wua-wien.at/images/stories/publikationen/leitfaden-aussenbeleuchtung.pdf>

Hausanschrift:
BUND Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen

Geschäfts- und Spendenkonto:
BUND Kreisgruppe Göttingen
IBAN DE36 2605 0001 0000 5123 68
BIC: NOLADE 21 GOE
Sparkasse Göttingen

Vereinsregister:
Hannover VR 3534
Steuernummer:
20/206/20639

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftsteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

(6) Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2022): Wasserversorgungskonzept Niedersachsen. URL: <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/wasser/wasserversorgungskonzept-niedersachsen-210626.html>.

(7) Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Naturnaher Umgang mit Regenwasser – Verdunstung und Versickerung statt Ableitung. URL: https://www.lfu.bayern.de/buerger/doc/uw_88_umgang_mit_regenwasser.pdf.

Hausanschrift:
BUND Kreisgruppe Göttingen
Geiststraße 2
37073 Göttingen

Geschäfts- und Spendenkonto:
BUND Kreisgruppe Göttingen
IBAN DE36 2605 0001 0000 5123 68
BIC: NOLADE 21 GOE
Sparkasse Göttingen

Vereinsregister:
Hannover VR 3534
Steuernummer:
20/206/20639

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.